

GROBE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGAU
LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
(Marktgebührenordnung)

Geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen
an § 2b UStG vom 05.12.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat am 10.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Leutkirch im Allgäu erhebt für die Benutzung von Plätzen und Einrichtungen der Märkte der Stadt und zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung von Jahrmärkten und Wochenmärkten und zur Deckung der Verwaltungskosten Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer einen Platz vom Marktmeister zugewiesen bekommt oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

§ 3
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Inanspruchnahme von Flächen (Standplatz) im Sinne von § 4 der Marktordnung.

§ 4
Gebühren für Wochenmärkte

Das Platzgeld beträgt je angefangenen Meter Standlänge und Markttag 2,00 €. Standplätze sind auch aufgestellte Fahrzeuge, Körbe, Kisten, Säcke und dergleichen.

Für die Benutzung eines städtischen Stromanschlusses werden pro Anschluss und Tag 1,50 € berechnet.

§5 Gebühren für Jahrmärkte

Das Platzgeld beträgt je angefangenen Meter Standlänge 2,50 €. Pro Stand werden jedoch mindestens 5,00 € berechnet.

Für die Benutzung eines städtischen Stromanschlusses werden pro Anschluss und Tag 2,50 € berechnet.

§ 6 Vergnügungspark

Für Rund- und Fahrgeschäfte, Schießhallen, Losbuden und Schaustellungen werden pro Markt je nach Größe nachstehende Preise berechnet:

bis 50 qm	150,00 €
51 qm bis 100 qm	200,00 €
101 qm bis 150 qm	300,00 €
151 qm bis 200 qm	400,00 €
201 qm bis 250 qm	500,00 €
ab 251 qm	600,00 €

§7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bei einmaliger Beschickung des Wochenmarktes und Jahrmarktes mit der Inanspruchnahme des Platzes.

Die Gebühr wird sofort zur Zahlung fällig.

Das Tagesplatzgeld für Wochenmärkte und Jahrmärkte wird während des Marktes durch einen Beauftragten der Stadt eingezogen. Die Marktgebührenquittung ist während des Marktes bereitzuhalten und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft. Soweit eine Gebührenpflicht nach bisherigem Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gültig waren.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, den 11.09.2001

Otto Baumann
Oberbürgermeister